



Fachbereich 4

**RÖSRATH** stadt

Planen, Bauen, Umwelt, Verkehr

Prüfung der Anforderungen gem. § 125 (2) BauGB

Herstellung der Erschließungsanlage

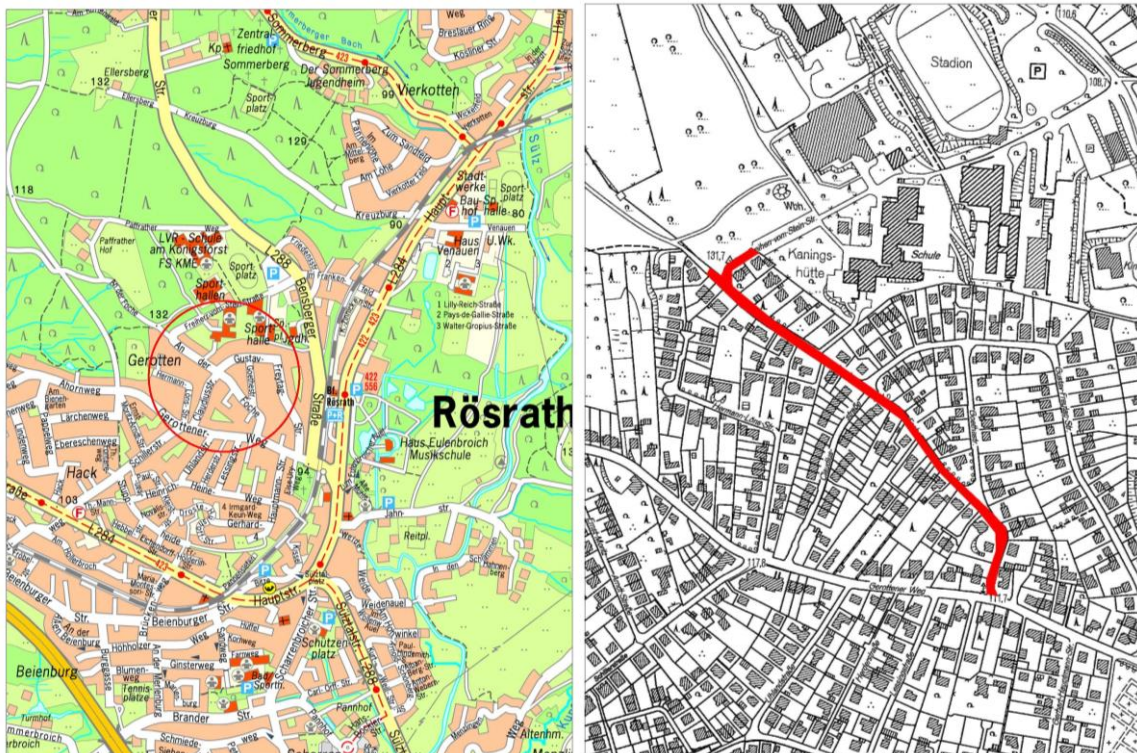
"An der Foche"

## Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Planungsrecht .....	4
3	Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB .....	4
3.1	Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	4
3.2	Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)	4
3.3	Besonders zu berücksichtigende Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB)	5
3.3.1	Gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) .....	5
3.3.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) .....	5
3.3.3	Soziale und kulturelle Bedürfnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) .....	5
3.3.4	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) .....	5
3.3.5	Belange des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) .....	5
3.3.6	Kirchliche und religiöse Erfordernisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB) .....	6
3.3.7	Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	6
3.3.8	Belange der Wirtschaft, Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) .....	6
3.3.9	Belange der Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) .....	7
3.3.10	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) ....	8
3.3.11	Sonstige beschlossene städtebauliche Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).	9
3.3.12	Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).....	10
3.3.13	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) ..	10
3.4	Abwägung öffentlicher und privater Belange untereinander (§ 1 (7) BauGB)	10

## 1 Allgemeines

Der auszubauende Straßenabschnitt „An der Foche“ befindet sich im Ortsteil Rösrath und beinhaltet die Teilstrecke von der Einmündung „Gerottener Weg“ bis zu der neu entstehenden Wendefläche vor dem Parkplatz am Freiherr-vom-Stein Schulzentrum (Höhe An der Foche 34).



**Abbildung 1 Übersichtplan und Lageplan** © Digitale Stadtkarte und DKG5, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer-Kreis 2020

Die Stadt Rösrath wird an der „An der Foche“ straßenbauliche Maßnahmen durchführen. Ziel der Baumaßnahme ist der erstmalige Ausbau als Anbaustraße in Form eines Mischverkehrsfläche gem. § 127 ff BauGB.

Die Straße „An der Foche“ dient als Anbaustraße der Erschließung der vorhandenen Grundstücke (Anliegerstraße). Hierzu zählt auch das Schulzentrum Freiherr-vom-Stein als Anlieger, so dass die Straße insbesondere auch von dem Schülerverkehr stark frequentiert wird. Auf diesen Umstand soll beim geplanten Ausbau ausreichend Augenmerk gelegt werden, um eine entsprechende Schulwegsicherung zu betreiben.

## **2 Planungsrecht**

Der Bereich der Straßenbaumaßnahme „An der Foche“ liegt im festgesetzten Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB. Nur das nördliche Schulgrundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 33 „Schul- und Sportzentrum“ gem. § 30 (1) BauGB.

Die Herstellung einer Erschließungsanlage hat sich somit nach § 125 (2) BauGB zu orientieren. Die Erschließungsanlage darf gem. § 125 (2) BauGB nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 (4 bis 7) BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht.

## **3 Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB**

Gemäß § 125 (2) BauGB in der derzeit gültigen Fassung müssen bei der Herstellung einer Erschließungsanlage ohne Bebauungsplan die Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB geprüft werden.

### **3.1 Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)**

Die Ziele der Raumordnung sind festgesetzt im Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Köln. Das zu betrachtende Gebiet ist als allgemeiner Siedlungsbereich festgesetzt. Zum Thema Verkehrsinfrastruktur werden im GEP nur Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr bis hin zu regionalplanerisch bedeutsamen Straßen dargestellt.

Der Bereich liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Schutzzone nach Fluglärmgesetz.

Die hier zu prüfende Erschließungsanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 530 m steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

### **3.2 Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB)**

Durch die Baumaßnahme und der damit verbundenen sicheren Erschließung der Ortslage werden eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung zum Wohl der Allgemeinheit und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Sie dient durch bessere Erreichbarkeit zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und schützt die natürlichen Lebensgrundlagen in der Ortslage.

### 3.3 Besonders zu berücksichtigende Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB)

#### 3.3.1 Gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Herstellung der Erschließungsmaßnahme steht im Einklang mit der Forderung nach gesunden und sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnissen. Gerade im Hinblick auf die Verkehrssicherheit der Fußgänger sowie auf die bessere und sichere Abwicklung des Individualverkehrs sind die Anforderungen - insbesondere auch durch die Erneuerung und Anpassung der Straßenbeleuchtung - in diesem Punkt erfüllt.

#### 3.3.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Der Ausbau der Erschließungsanlage hat keine Auswirkungen auf die weiteren Wohnbedürfnisse oder die Bevölkerungsentwicklung in Rösrath, da es sich hier um eine Ausbaumaßnahme innerhalb des Innenbereiches nach § 34 BauGB handelt. Durch den Ausbau der Erschließungsanlage selbst wird keine Genehmigungsfähigkeit für zusätzliche Bauvorhaben ausgelöst.

#### 3.3.3 Soziale und kulturelle Bedürfnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Es sind keine positiven oder negativen Auswirkungen erkennbar.

#### 3.3.4 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Erschließungsmaßnahme hat aufgrund der Sicherheit und der besseren Erreichbarkeit positive Auswirkungen auf die Erhaltung, die Erneuerung und Fortentwicklung des Bereiches „An der Foche“. Insbesondere kann die Maßnahme zur Verbesserung der Gestaltung des Ortsbildes beitragen. Die Straßenbaumaßnahme trägt zur positiven Entwicklung der Ortslage bei.

#### 3.3.5 Belange des Denkmalschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nicht betroffen.

### 3.3.6 Kirchliche und religiöse Erfordernisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Auswirkungen auf kirchliche und religiöse Erfordernisse sind nicht abzusehen.

### 3.3.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Straßenbaumaßnahme ist begrenzt auf die bereits zuvor durch den Wegebau versiegelte Fläche. Negative umweltbezogenen Auswirkungen oder Wechselwirkungen sind daher durch diese Maßnahme nicht zu erwarten oder bleiben auf ein Minimum beschränkt. Die Erschließungsmaßnahme sieht die Herstellung der Straße im Bereich der bereits existierenden Zuwegung vor, so dass die Inanspruchnahme von Flächen auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die Maßnahme widerspricht keinen Darstellungen des Landschaftsplans „Südkreis“. Auch kann aufgrund der Tatsache, dass nur bereits versiegelte Fläche genutzt werden auf die Erstellung einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet werden.

Der Ausbau der Erschließungsmaßnahme ist kein Vorhaben im Sinn der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch sind Europäische Vogelschutzgebiete, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Maßnahme nicht betroffen.

Eine Artenschutzprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass hier nur bereits versiegelte Fläche genutzt werden ebenso entbehrlich.

### 3.3.8 Belange der Wirtschaft, Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Durch die Erschließungsmaßnahmen sind positive Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten. Die verbesserte Erreichbarkeit dient der Versorgung der Bevölkerung, die Leichtigkeit und die Sicherheit im Verkehr werden positiv beeinflusst. Ver- und Entsorgung in und auf der Straße werden mit der Erschließungsmaßnahme verbessert und erheblich vereinfacht. Dies dient letztlich auch der Sicherung von Arbeitsplätzen (Bauwirtschaft, Ver- und Entsorgungsbetriebe).

### 3.3.9 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die Straße „An der Foche“ ist bisher lediglich mit einer Schwarzdecke befestigt. Im Bestand variiert die Straßenbreite der Straße „An der Foche“ zwischen rd. 5,0 m und 9,0 m. Die Fahrbahn befindet sich teilweise auf privaten Flurstücken. Auf die Straße münden im Planungsgebiet diverse Zufahrten zu den angrenzenden privaten Grundstücken sowie weitere Straßen.

Die Entwässerung der Straße erfolgt bislang über Straßenabläufe in die vorhandenen Entwässerungskanäle. Die Stichstraße „An der Foche“ (Hausnummern 29a-33) entwässert „über die Schulter“ in die angrenzenden Grünflächen.

Die neue Straßenanlage soll innerhalb der bereits durch die bestehende Straßenanlage genutzten Flächen eingeordnet werden. Hierzu zählen neben öffentlichen Flurstücken auch bereits bestehende Straßenflächen auf privatem Grund. Diese stehen lt. Aufgabenstellung für die Verkehrsanlagen zur Verfügung und werden nach Festlegung der Stadt Rösrath öffentlich umgewidmet.

Zwischen Freiherr-von-Stein-Straße und der Kreuzung An der Foche/ Goethestraße soll die Straßenanlage nach Planungsvorgabe als Mischfläche ausgebildet werden. Zwischen v.g. Kreuzung und der Einmündung der Straße „An der Foche“ in den Gerottener Weg ist nach Festlegung des AG ein Trennsystem mit Begegnungsverkehr vorgesehen. Die maximale Entwurfsgeschwindigkeit ist auf 30 km/h festgelegt. Die in der Planung verwendeten Schleppkurven sind für 2-achsige Müllfahrzeuge ausgelegt. Die neue Straßenanlage ist im Dachprofil mit einem Quergefälle von 2,5 % vorgesehen. Sie wird von Hoch- bzw. Rundborden sowie 2-zeiligen 0,30 m breiten Pflasterrinnen eingefasst. Auf der südlichen Fahrbahnseite ist ein i.d.R. 1,50 m breiter Pflasterstreifen vorgesehen, der bevorzugt als Gehweg genutzt werden soll. Dieser ist durch ein Tiefbord von der zwischen 2,50-3,60 m breiten Fahrbahn aus bituminösem Aufbau getrennt.

Die nördliche Begrenzung wird durch Hoch- bzw. Rundborde dargestellt.

Für die Asphaltfläche wird gemäß RStO 2012, Tafel 1 für Bk1,0 folgender Aufbau gewählt: 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN, Bindemittel 50/70, 14 cm Asphalttragschicht AC 32 TN, Bindemittel 50/70, 37 cm Frostschutzschicht aus natürlicher Körnung 0/56, EV2  $\geq$  120 MPa, Planum (EV2  $\geq$  45 MPa)  $\geq$  55 cm Gesamtdicke

Für die überfahrbaren Pflasterflächen wird gemäß RStO 2012, Tafel 3 für Bk1,0 folgender Aufbau gewählt: 8 cm Pflasterdecke Betonsteinpflaster L/B 200/100, 4 cm Bettung Brechsand-Splitt-Gemisch 0/4, 20 cm Schottertragschicht aus natürlicher Körnung 0/45, EV2  $\geq$  150 MPa, 23 cm Frostschutzschicht aus natürlicher Körnung 0/56, EV2  $\geq$  120 MPa, Planum (EV2  $\geq$  45 MPa)  $\geq$  55 cm Gesamtdicke

Im Planungsgebiet sind mehrere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgesehen, die im Folgenden aufgelistet sind:

- Befestigung der Einmündungs- und Kreuzungsbereiche mit Pflaster
- Anhöhen der Einmündungs- und Kreuzungsbereiche
- Platzieren von Pflanzkübeln im Fahrbahnbereich
- Verzicht auf Hochborde und Überfahrbarkeit der Gehwege
- Trennsystem und Vorsehen einer Engstelle zwischen Gerottener Weg und Goethestraße

Die Maßnahmen sollen zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sowie einer erhöhten Achtsamkeit der Verkehrsteilnehmer führen. Die finalen Standorte der Pflanzkübel sind in Abstimmung der Verkehrsbehörde bzw. nach Abschluss der Bürgeranhörung festzulegen. Als Maßnahme zur Geschwindigkeitsbegrenzung werden die Kreuzungsbereiche gepflastert. Gemäß Abstimmung mit dem AG sind die Einmündungsbereiche zudem anzuhöhen.

Im Bereich der Ausbaumaßnahme „An der Foche“ verkehrt kein regelmäßiger ÖPNV. Durch den Ausbau wird die verkehrliche Erschließung und Befahrbarkeit im Bereich der Straße „An der Foche“ verbessert.

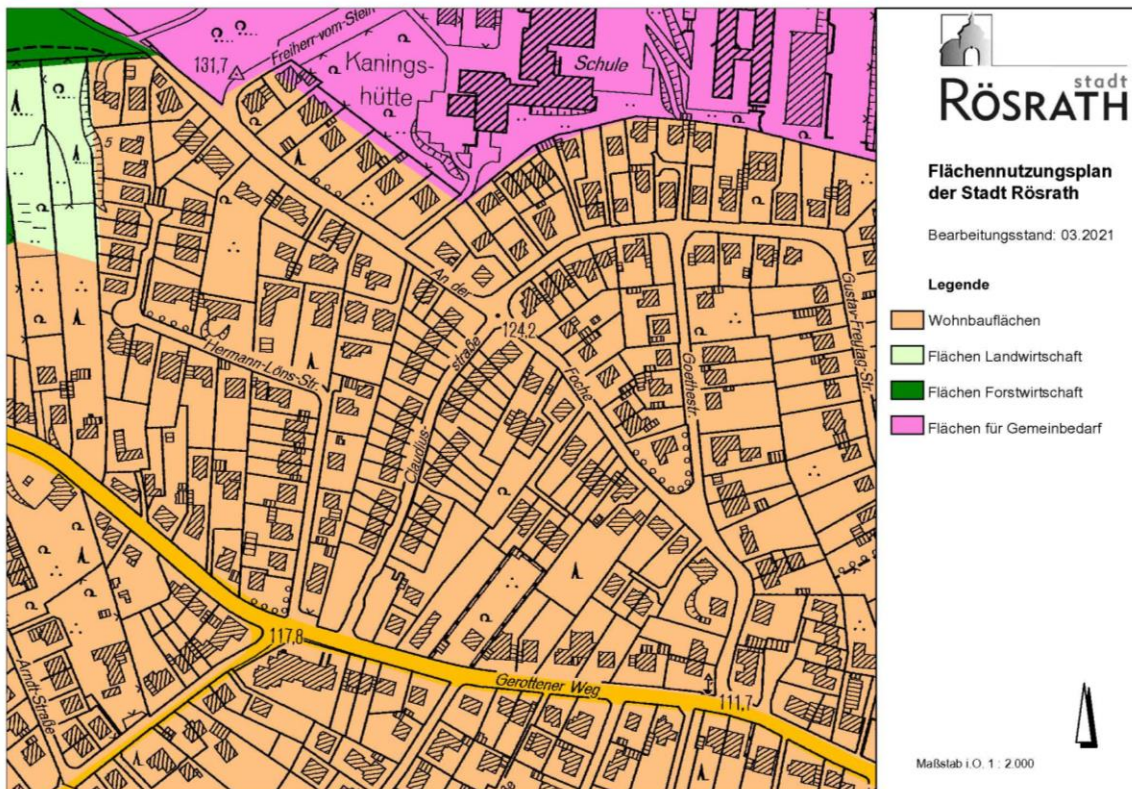
### 3.3.10 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Es sind keine positiven oder negativen Auswirkungen erkennbar.



### 3.3.11 Sonstige beschlossene städtebauliche Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath stellt den Bereich als Wohnbaufläche dar.



**Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rösrath (ohne Maßstab)**

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen im beplanten Gebiet nicht. Auch ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes in diesem Bereich nicht vorgesehen. Der Bereich der Straßenbaumaßnahme „An der Foche“ wird als Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB eingestuft. Das nördliche Schulgrundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Nr. 33 „Schul- und Sportzentrum“ gem. § 30 (1) BauGB.

Die Ausbaumaßnahme unterstützt die durch den Rat der Stadt beschlossene und durch den Regierungspräsidenten genehmigte Zielsetzung des Flächennutzungsplans, nach dem die Ortslage als Wohnbaufläche dargestellt ist und eine entsprechende Erschließung gewährleistet werden muss.

### 3.3.12 Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Erschließungsmaßnahme in der Ortslage nicht berührt. Die Erschließungsmaßnahme liegt außerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsbereichs der Sülz.

### 3.3.13 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Es sind keine positiven oder negativen Auswirkungen erkennbar.

### 3.4 Abwägung öffentlicher und privater Belange untereinander (§ 1 (7) BauGB)

Die Anlieger wurden mit Schreiben vom 20.01.2021 über die vorgesehenen Maßnahmen ausführlich unterrichtet und auf die Frist für mögliche Anregungen und Stellungnahmen bis zum 05.03.2021 hingewiesen. Die Planunterlagen konnten bis einschließlich 05.03.2021 im Fachbereich 4, Rathaus Rösrath-Hoffnungsthal sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath eingesehen werden.

Anregungen und Stellungnahmen von Seiten der Anlieger und der Öffentlichkeit werden gesondert in die Abwägung eingestellt.

Der Bau-, Landschaft- und Vergabeausschuss am 27.04.2021 und der Rat der Stadt am 28.06.2021 werden über die Herstellung der Ausbaumaßnahme in öffentlicher Sitzung beraten.

Die Anforderungen für eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander gem. § 1 (7) BauGB sind somit erfüllt.

Rösrath, im März 2021